

BMBWF - Präs/11 (Allgemeine
Rechtsangelegenheiten, Vertrags- und
Vergaberecht; soziale
Schüler/innenangelegenheiten)

Ergeht an:

Alle Bildungsdirektionen
Alle Zentrallehranstalten
Alle Pädagogischen Hochschulen des
Bundes
Private Pädagogische Hochschule
Burgenland

AL Mag. Martin Thenmayer
Sachbearbeiter

pf-praes11@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-9246
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.480.776

Erlass

| | |
|---|--|
| Titel: | Erlass betr. Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes Information der Bildungsdirektionen, Zentrallehranstalten und Pädagogischen Hochschulen |
| Sachgebiet: | Soziale Schüler/innenangelegenheiten |
| Verteilerkreis: | Alle Bildungsdirektionen Alle Zentrallehranstalten Alle Pädagogischen Hochschulen des Bundes Private Pädagogische Hochschule Burgenland |
| Geltung: | unbefristet |
| Rechtsgrundlage: | Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) |
| Kernaussagen/Ziele: | Unterstützungsleistungen von Schülerinnen und Schülern in Bildungseinrichtungen des Bundes |
| Ort und Zeitpunkt der Genehmigung: | Wien, 17.09.2023 |
| Veröffentlichende Stelle: | BMBWF |

Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist es, für all jene Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, die grundsätzlich das Potential zur Erreichung des Bildungsziels einer Schulart haben, Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen, um die Nachteile, die aufgrund einer Behinderung entstehen, auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Erlass sollen daher für alle Arten von Behinderungen die jeweils passenden Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, um das oben genannte Ziel erreichen zu können. Das bisherige Rundschreiben Nr. 22/2021 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend „Persönliche Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung in Einrichtungen des Bundes“ tritt außer Kraft (siehe Punkt 6).

1 Allgemeine Informationen zu den Unterstützungsleistungen in Bildungseinrichtungen des Bundes

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die im Sinne von § 3 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) über die Eignung zum Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS) bzw. einer in den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschule verfügen, bedürfen zur Bewältigung des Schulalltages mitunter besonderer Unterstützung. Ähnliches gilt im Hinblick auf § 52 Hochschulgesetz 2005 für Studierende an Pädagogischen Hochschulen.

Dabei ist es besonders wichtig, individuell die im Einzelfall beste Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags zu gewährleisten. Für eine Schülerin bzw. einen Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung ist beispielsweise eine andere Unterstützung erforderlich, als bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung.

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterstützung für die Schülerin und den Schüler verfolgt stets das Ziel, der Schülerin bzw. dem Schüler ein möglichst autonomes Leben mit größtmöglicher Selbständigkeit sowie einer eigenständigen Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Während möglicherweise ein zu geringer Umfang an Unterstützung die Teilhabe erschweren kann, besteht die Möglichkeit, dass ein zu großes Stundenausmaß die Entwicklung der Selbständigkeit erschweren kann und die Schülerin bzw. der Schüler vom sozialen Umfeld isoliert wird. Daher wird bei der Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterstützung stets eine fachliche Abwägungsentscheidung zu erfolgen haben.

Der vorliegende Erlass soll daher für alle Arten von Behinderungen die passende Unterstützungsleistung bereitstellen. Diese Unterstützung kann sich sowohl auf den Weg zur und von der Bildungseinrichtung beziehen, als auch Hilfestellungen während der in der Einrichtung bzw. im Rahmen von ein- und mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu verbringenden Zeit umfassen. In Umsetzung der unter Punkt 2 dieses Erlasses genannten rechtlichen Grundlagen besteht das Ziel der Unterstützung darin, der Gefahr entgegenzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung wegen einer Behinderung nicht durchlaufen können. Der Einsatz der Unterstützung muss jedoch so erfolgen, dass die Ziele und Aufgaben der Schule davon nicht beeinträchtigt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- a) Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
Allgemeines und besonderes Diskriminierungsverbot
- b) Art. 6 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- c) § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) verpflichtet den Bund, geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt somit für die vom Bund erhaltenen Schulen und Pädagogischen Hochschulen.
- d) § 9 Abs. 6 Z 14 Hochschulgesetz 2005 (HG) normiert, dass Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind.

2.1 Zum Begriff der Behinderung

Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, intellektuellen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

3 Mögliche Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistungen dienen zum Ausgleich jenes Nachteils, den Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung nachweislich in Bezug auf Lernen, Kommunikation, Verhalten, Alltagsbewältigung sowie auch Pflege haben. Die Gewährung einer Unterstützung anerkennt den Hilfsbedarf mit dem Ziel, bestmögliche Bildungschancen zu gewährleisten, sowie größtmögliche Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Mit der Unterstützung ist keine pädagogische Hilfestellung verbunden. Wenn eine pädagogische Hilfestellung erforderlich ist, so hat diese nach den allgemeinen schulrechtlichen Regelungen (zB Förderunterricht) zu erfolgen.

3.1 Persönliche Assistenz

Gemäß § 25a des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) hat Persönliche Assistenz die Aufgabe, individuelle Dienste für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen im beruflichen wie privaten Umfeld bereit zu stellen, wobei die Anleitungskompetenz beim behinderten Menschen liegt.

In diesem Sinne wird unter Persönlicher Assistenz eine Hilfestellung für Persönliche Belange verstanden. Nur auf diesen Bereich bezieht sich die Anleitungskompetenz. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Anleitungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern nicht das nochmalige Erläutern des Lehrstoffes umfasst.

Als Hilfestellung im Rahmen der Persönlichen Assistenz kommen vor allem Arbeitsvor- und -nachbereitung (zB Inbetriebnahme des Laptops), Handreichung während des Unterrichts, Unterstützung beim Raumwechsel, Assistenz während der Pausen, Körperpflege während der in der Bildungseinrichtung zu verbringenden Zeit, Hilfe beim Aus- und Ankleiden und beim Einnehmen von Mahlzeiten in Betracht.

Die Persönliche Assistenz wird somit insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Behinderung bzw. hochgradigen Sehbehinderung/Blindheit gewährt.

3.2 Schulassistenz

Gemäß § 22b des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) stellt die Schulassistenz für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit („Schulassistenz“) eine Unterstützung für eine Schule oder eine Klasse dar, in der ein oder mehrere Schülerinnen bzw. Schüler mit besonderen Bedürfnissen betreut werden. Zu den Aufgaben der Schulassistenz zählen unter anderem

die räumliche und zeitliche Orientierung, Schaffung von Ordnung und Struktur am Lernplatz, soziales Lernen sowie Training von sozialen Kompetenzen.

Die Schulassistenz wird insbesondere Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung gewährt.

3.3 Dolmetschleistung

Unter „Dolmetschleistung“ werden Übersetzungsleistungen zwischen unterschiedlichen Sprachen bzw. Sprachsystemen verstanden.

Beim Gebärdensprachdolmetsch wird von einer gesprochenen Ausgangssprache (Unterrichtssprache (insb. Deutsch)) in eine Zielsprache (Österreichische Gebärdensprache) und umgekehrt gedolmetscht. Dagegen wird beim Schriftdolmetschen von einer gesprochenen Ausgangssprache (Unterrichtssprache (insb. Deutsch)) in die Zielsprache (schriftliche Unterrichtssprache) gedolmetscht.

Dolmetschleistungen werden für schwerhörige und gehörlose Schülerinnen und Schüler gewährt.

4 Gemeinsame Bestimmungen für alle Unterstützungsleistungen in Bildungseinrichtungen des Bundes

- a) Dieser Erlass bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, welche in einer Pflegestufe eingestuft sind. Vom Erlass umfasst sind auch Personen ohne Pflegestufe bei Vorliegen eines entsprechenden fachärztlichen oder klinisch-psychologischen Befundes. Beispielsweise dient eine Diagnose nach International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) bei Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung als geeigneter Nachweis.
- b) Schülerinnen und Schüler haben über die erforderlichen fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für die angestrebte Ausbildung zu verfügen.
- c) Dieser Erlass gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine vom Bund erhaltene öffentliche Schule besuchen. Öffentliche Pflichtschulen sind nicht erfasst. Bezüglich dieser Schulen treffen den Bund keine aus dem Behindertengleichstellungsrecht ableitbaren Pflichten. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind jedoch die den Pädagogischen Hochschulen des Bundes eingegliederten Praxisschulen. Privatschulen sind dann erfasst, wenn sie das Öffentlichkeitsrecht besitzen und der Bund in den Organen des Schulerhalters vertreten ist.
- d) Die Bereitstellung einer Unterstützung im Sinne des Erlasses muss für Schülerinnen und Schüler unbedingt erforderlich sein. Kann auf andere Weise, z.B. durch den Einsatz technischer Mittel, in zumutbarem Rahmen Abhilfe geschaffen werden, ist die Gewährung einer personellen Unterstützung subsidiär.
- e) Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Erlasses werden im Rahmen der budgetären Bedeckungsmöglichkeiten für die Dauer des Erfordernisses grundsätzlich über die gesamte maximal zulässige gesetzliche Ausbildungsdauer an Bildungseinrichtungen des Bundes und jeweils für ein Schuljahr gewährt.
- f) Die von der Unterstützung zu leistenden Dienste beschränken sich auf die Persönliche Betreuung während des Unterrichts und die Zeiten, in denen sich die Schülerinnen und Schüler in der Einrichtung aufgrund des Stundenplanes aufhalten sowie auf die Nachmittagsbetreuung. Eine Unterscheidung zwischen pflichtigem und nichtpflichtigem Unterricht findet nicht statt. Der Betreuungszeitraum umfasst auch die Dauer von Unterrichtseinheiten, an denen die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund

der Behinderung zwar nicht teilnehmen kann, sich aber in der Schule aufhalten muss (zB ein nicht auf Randstunden verlegbarer Sportunterricht im Fall einer Schülerin oder eines Schülers mit Körperbehinderung).

- g) Keinesfalls wird durch die Unterstützung die Funktion einer zusätzlich abgestellten Lehrperson übernommen.
- h) Eine Unterstützung der Schülerinnen und Schüler für den Schulweg vor dem Unterricht und nach dem Unterricht ist im erforderlichen Ausmaß möglich. Dabei handelt es sich naturgemäß vorwiegend um eine Unterstützung bei Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung.
- i) Unterstützung wird auch während ein- und mehrtägiger Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gewährt. Davon umfasst sind auch allfällige Reise- und Nächtigungskosten der unterstützenden Person.
- j) Die Unterstützung erstreckt sich nicht auf das private Umfeld. Ferner wird keine Betreuung während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen finanziert.
- k) Die Unterstützung wird bei Teilnahme an der Sommerschule gewährt.
- l) Für die im Schulrecht (Lehrplan) vorgesehenen Pflichtpraktika sind ebenfalls Unterstützungsleistungen bereitzustellen und zwar unabhängig davon, ob diese in den Ferien oder während des Schuljahres zu absolvieren sind. Durch diese Praktika kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Pflichtpraktika sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass den Schülerinnen und Schülern, anders als bei Ferialpraktika, nicht jede Arbeit aufgetragen werden kann.
- m) Bei Schulen ist von einer Unterrichtstätigkeit von 36 Wochen pro Schuljahr auszugehen.
- n) Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 44a SchUG stellt keine Unterstützungsleistung im Sinne des Punktes 3 dar.
- o) Wenn die Kosten bereits zur Gänze von anderer Stelle übernommen wurden, ist keine weitere Kostenübernahme für denselben Fall möglich. Bei teilweiser Kostentragung durch eine andere Stelle kann der Differenzbetrag bei Vorliegen der Voraussetzungen übernommen werden.
- p) Die Bestimmungen zu den Unterstützungsleistungen gelten analog für Studierende an vom Bund erhaltenen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Bei den Pädagogischen Hochschulen ist von einer Lehrtätigkeit von 16 Wochen pro Semester auszugehen.

4.1 Organisatorisches

- a) Die Bildungsdirektionen als Schulbehörden erster Instanz werden jeweils für ihren Wirkungsbereich und in Bundesvollziehung zum Abschluss von Verträgen zum Bezug der gegenständlichen Unterstützungsleistungen ermächtigt.
- b) Die Ermächtigung zum Abschluss der Verträge wird unter der Voraussetzung erteilt, dass sowohl bei der Errichtung, als auch bei der Erfüllung der Verträge den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wird und die vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Zu letzteren Vorschriften zählen das Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 samt den dazu ergangenen Verordnungen, sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH, BGBl. I Nr. 39/2001 samt den dazu ergangenen Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung.
- c) Eine Delegation dieser Abschlusskompetenz an die Leitungen der Bundesschulen ist unzulässig.

5 Individuelle Bedarfsprüfung und Abwicklung

5.1 Antragstellung Persönliche Assistenz

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bietet auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Dabei erfolgt die Betreuung, Beratung sowie die Abwicklung der vertraglichen und finanziellen Angelegenheiten bezüglich der Persönlichen Assistenz durch Assistenzservicestellen, die in jedem Bundesland eingerichtet sind.

Diese Assistenzservicestellen stellen ihre Leistungen auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung, sofern die anfallenden Kosten übernommen werden. Dabei gelangen die entsprechenden Richtlinien zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz analog zur Anwendung. Es können bei Bedarf auch andere geeignete Stellen herangezogen werden. Die Auswahl, Betreuung und Bezahlung der Persönlichen Assistentinnen und Assistenten erfolgt über die Assistenzservicestellen.

Die Schulen bzw. die Bildungsdirektionen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten der Zentrallehranstalten, bzw. die Pädagogischen Hochschulen verweisen die Erziehungsberechtigten bzw. die Studierenden zunächst an eine Assistenzservicestelle im jeweiligen Bundesland. Die Erziehungsberechtigten (bzw. die Assistenzservicestellen) können in weiterer Folge einen entsprechenden Antrag auf Finanzierung einer Persönlichen Assistenz an die zuständige Schulbehörde richten (die Studierenden an die jeweilige Pädagogische Hochschule).

Zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfes sowie der Höhe der erforderlichen Stunden bei Vorliegen einer Sehbehinderung bzw. Blindheit kann die Abteilung für Inklusion am Bundes-Blindeninstitut herangezogen werden.

Die Höhe des Kostenersatzes im Schulbereich beträgt bis zu EUR 40 netto pro Stunde. Dies inkludiert auch Anfahrtskosten, Zeitversäumnis und Vor- bzw. Nachbereitungszeit.

5.2 Antragstellung Schulassistenz

Die Bundesbeschaffung GmbH schloss im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Rahmenvertrag „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen

und Schüler mit Autismus -Spektrum-Störungen an Bundesschulen“ BBG-GZ 5192.03745 am Ende November 2021 ab.

Auftragsgegenstand ist die Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum Störungen an Bundesschulen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems an den jeweiligen Schulstandorten.

Der Zuschlag wurde an den Bestbieter erteilt:

| Bundesland | Bestbieter |
|---|----------------------------------|
| Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien (Lose 1-5, 7-9) | Pro Mente |
| Steiermark (Los 6) | Lebenshilfe Soziale Dienste GmbH |

Im Falle einer nicht pädagogisch motivierten Betreuung durch eine Lehrperson, weil dies zB organisatorisch die bessere Lösung darstellt, stehen zunächst 8 halbwertige RST (da Vor-und Nachbereitung dann wegfällt) als Abrufkontingent zur Verfügung. Pro Förderfall (=Schüler/in) stehen im Falle einer pädagogisch motivierten und entsprechend begründbaren Betreuung durch eine Lehrperson 4 RST (plus Vor-und Nachbereitung) als Abrufkontingent zur Verfügung.

Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler können im Falle einer Betreuung durch eine Schulassistentin der beauftragten externen Organisationen zunächst 8 Stunden/Woche als Abrufkontingent zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelfall können aufgrund einer medizinischen, klinisch-psychologischen und pädagogischen Begründung auch mehr Stunden zuerkannt werden.

Die Erziehungsberechtigten melden den Bedarf einer Schulassistentin an die jeweilige Schule. Die Antragstellung für eine Schulassistentin an Bundesschulen erfolgt direkt von der Schule an die jeweilige Bildungsdirektion. Die Antragstellung für Schulassistentin an Bundesschulen, die als Zentrallehranstalten geführt werden, erfolgt direkt von der Schule an die Schulaufsicht im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. In beiden Fällen ist das Formblatt M (siehe Beilage) zu verwenden.

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Bedingungen des Rahmenvertrages „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus -Spektrum-Störungen an Bundesschulen“.

5.3 Antragstellung für Dolmetschleistungen

Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen einen gleichwertigen Zugang zur Gesellschaft haben, im Fall von gehörlosen Menschen bedeutet das - unter anderem - das zur Verfügung stellen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetschern. Die im Nationalen Aktionsplan beschriebene barrierefreie Teilhabe entspricht einer vollständigen Gebärdensprachdolmetschung des Unterrichts.

Wenn mehr als ein gehörloses Kind eine Klasse besucht, können die Kosten für zwei Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Doppelbesetzung) übernommen werden. Dies gilt auch bei länger als zwei Stunden dauernden Dolmetschereinsätzen für eine Schülerin bzw. einen Schüler. Bei Bedarf kann auch eine Schriftdolmetscherin bzw. ein Schriftdolmetscher beigezogen werden.

Die Erziehungsberechtigten stellen über die jeweilige Schule einen Antrag auf eine Gebärdens- oder Schriftdolmetschleistung an die Bildungsdirektionen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten der Zentrallehranstalten, bzw. die Studierenden an die Pädagogischen Hochschulen.

Zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfes sowie der Höhe der erforderlichen Stunden kann das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung herangezogen werden.

Die Höhe des Kostenersatzes beträgt bis zu EUR 140 netto pro Stunde. Dies inkludiert auch Anfahrtskosten, Zeitversäumnis und Vor- bzw. Nachbereitungszeit.

5.4 Individuelle Bedarfsprüfung der Anträge

Voraussetzung für die Genehmigung einer Unterstützungsleistung ist das Vorliegen einer medizinischen, klinisch-psychologischen und pädagogischen Begründung. Die Bildungsdirektionen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Angelegenheiten der Zentrallehranstalten bzw. die Pädagogischen Hochschulen prüfen im Rahmen einer individuellen Bedarfsprüfung das tatsächliche Erfordernis sowie das damit verbundene Stundenausmaß der beantragten Unterstützungsleistung.

Folgende Daten sind jedenfalls zu erheben:

- a) Name und Adresse der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten bzw. der oder des Studierenden
- b) Pflegegeldbescheid oder fachärztlicher bzw. klinisch-psychologischer Befund
- c) Name und Anschrift der Schule/Pädagogischen Hochschule
- d) Angabe der Klasse bzw. des Semesters
- e) Bezeichnung der Unterstützungsstelle
- f) Anzahl der laut Stundenplan bzw. Curriculum vorgesehenen Stunden

- g) Ausmaß der unbedingt erforderlichen Stundenanzahl an Betreuung
- h) Angabe, ob eine Begleitung auf dem Weg von und zur Bildungseinrichtung benötigt wird
- i) Angabe, auf welche Weise die Unterstützung bisher erfolgte
- j) Pädagogische Begründung

Die Genehmigung von Anträgen und die Beauftragung der konkreten Assistenzleistung kommt dem Präsidialbereich der Bildungsdirektionen zu. In der Genehmigung ist begründet festzustellen, ob und in welchem erforderlichen Ausmaß und auf welche Dauer der Schülerin oder dem Schüler tatsächlich eine Unterstützung zuerkannt wird. Ausgangspunkt der Feststellung ist eine erschöpfende, auf pädagogisch-didaktische und schulorganisatorische Belange bezogene Stellungnahme der sachlich und örtlich zuständigen Diversitätsmanagerin bzw. des sachlich und örtlich zuständigen Diversitätsmanagers. In der Genehmigung ist anzugeben, dass der Bildungsdirektion alle Ereignisse, welche eine Veränderung, ein Aussetzen oder einen Entfall (insbesondere Beendigung des Schulbesuches) der zuerkannten Unterstützungsleistung bedeuten würden, unverzüglich anzuzeigen sind.

Sollten sich im Zuge des Genehmigungsprozesses Fragen oder Unklarheiten insbesondere hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen ergeben, kann mit Abteilung Präs/11 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Rücksprache gehalten werden.

Für Pädagogische Hochschulen des Bundes sowie die Zentrallehranstalten im Sinne des § 1 Abs. 3 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz bleibt die Genehmigung von Unterstützungsleistungen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorbehalten.

5.5 Übergang bereits gestellter bzw. genehmigter Anträge

Bereits vor Kundmachung dieses Erlasses genehmigte Anträge auf Basis des Rundschreibens Nr. 22/2021 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gelten weiterhin und müssen nicht noch einmal neu eingebracht werden.

Neue Anträge und Änderungen von bestehenden bzw. genehmigten Anträgen haben gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses zu erfolgen.

5.6 Bedarfsmeldung, Abrechnung und Bericht

Die Bereitstellung der Mittelverwendungen zur Bedeckung der Leistungen erfolgt auf Basis einer Bedarfsmeldung der jeweiligen Bildungsdirektion bzw. Pädagogischen Hochschule bis 30. Juni an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die notwendigen Bedarfe. Die Abrechnung erfolgt direkt durch die Bildungsdirektionen bzw. die Pädagogischen Hochschulen.

Am Ende des Schul- bzw. Studienjahres ist von den Bildungsdirektionen bzw. Pädagogischen Hochschulen der Abteilung Präs/11 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Bericht über die Anzahl der tatsächlich genehmigten und abgelehnten Anträge und die Höhe der Auszahlungen zu übermitteln.

6 Außerkrafttreten des RS Nr. 22/2021

Das Rundschreiben Nr. 22/2021 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 02.10.2021, 2021-0.108.600 tritt außer Kraft.

Wien, 17. September 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Beilage

Elektronisch gefertigt